

**Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamte und Beschäftigte des Landes
Sachsen-Anhalt
(Sachschadensrichtlinie)**

RdErl. des MF vom 2.11.2012 – 1512-03723-4

Bezug:

RdErl. des MF vom 6.3.2008 (MBI. LSA S. 209), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.2008 (MBI. LSA S. 768)

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

1.1 Nach dieser Richtlinie können Beamtinnen und Beamte Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes aufgetreten sind, ersetzt bekommen, soweit kein Dienstunfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.7.2006 (BGBl. I S. 1652) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.10.2011 (GVBl. LSA S. 680, 681) vorliegt und ein Ersatzanspruch nach § 32 BeamtVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 BesVersEG LSA ausgeschlossen ist (Abschnitt 2). Für Sachschäden an dienstlich benutzten privaten Kraftwagen gilt Abschnitt 3 und ergänzend Abschnitt 2. Sachschäden an dienstlich benutzten privaten Kraftwagen, für die die Voraussetzungen für einen Ersatz nach Abschnitt 3 nicht vorliegen, können nicht isoliert nach Abschnitt 2 ersetzt werden. Ist der Beamtin oder dem Beamten neben dem Sachschaden zugleich ein Körperschaden entstanden (Dienstunfall), richtet sich die Erstattung des Sachschadens nach den oben angegebenen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften.

1.2 Diese Richtlinie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

1.3 Für die Beschäftigten und Auszubildenden des Landes sind vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung

- a) bei einem Arbeitsunfall im Sinne von § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 21.7.2012 (BGBl. I S. 1601), die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen zum Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen und
- b) soweit kein Arbeitsunfall im Sinne von § 8 SGB VII vorliegt, diese Sachschadensrichtlinie

entsprechend anzuwenden.

1.4 Den kommunalen Körperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

2. Grundsätze des Schadensersatzes

2.1 Grundsätzlich gebietet es die Fürsorgepflicht nicht, dass der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten jeglichen Schaden ersetzt, der an den von der Beamtin oder dem Beamten im Dienst mitgeführten privateigenen Gegenständen eintritt. Dazu gehören beispielsweise Schäden, die aus allgemeinen Alltagsmissgeschicken (z. B. mit Tinte oder Farbe beschmierte Bekleidung) entstanden sind.

2.2 Ein Schadensersatz kann nach Maßgabe der Abschnitte 2 und 3 auf Antrag ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs geleistet werden, wenn bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbareren Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, aber keinen Körperschaden verursacht hat, ein Schaden an körperlichen Gegenständen eingetreten ist.

3. Verfahren, Zuständigkeiten

3.1 Auf Antrag kann ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ein Schadensersatz geleistet werden. Anträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis des Schadens bei der Dienstbehörde unter eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstiger Beweismittel sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens gestellt werden.

3.2 Die Entscheidung trifft die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

3.3 Soweit ein Sachschaden von mehr als 1000 Euro ersetzt werden soll, sind die begründenden Unterlagen sowie ein Entscheidungsvorschlag dem Ministerium der Finanzen zur Einwilligung vorzulegen.

Abschnitt 2

Billigkeitszuwendungen bei im Dienst entstandenen Sachschäden

4. Berücksichtigungsfähige Gegenstände

4.1 Ersetzt werden Schäden im Sinne von Nummer 2.2 an Bekleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die eine Beamtin oder ein Beamter für den Dienst benötigt oder die sie oder er zum persönlichen Gebrauch mit sich zu führen pflegt, wenn diese beschädigt wurden, zerstört wurden oder abhanden kamen. Dies gilt auch für Schäden von späteren Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Beschäftigten und Auszubildenden auf Reisen aus Anlass der Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses und für Reisen aus Anlass des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses.

4.2 Es können nur Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände ersetzt werden, die trotz sorgfältiger Aufbewahrung abhanden gekommen, beschädigt oder zerstört worden sind. Hiervon ausgeschlossen sind z. B. Körperersatzstücke, weil deren Beschädigung oder Zerstörung einem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichsteht, so dass sich die Erstattung bei Beamtinnen oder Beamten nach § 32 BeamtVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BesVersEG LSA richtet.

4.3 Geldbörsen oder andere Wertgegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich führt, müssen beim Verlassen des Raumes in Schreibtischen oder Garderobenschränken verschlossen aufbewahrt und die entsprechenden Schlüssel mitgenommen werden. Ein Verstoß dagegen ist immer als grob fahrlässig anzusehen ebenso wie ein Verstoß gegen diesbezügliche Vorschriften der jeweiligen Behörde. Leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich an-

zunehmen, wenn der Raum, in dem sich die verschlossenen Schränke befinden, bei kurzzeitigem Verlassen nicht verschlossen wird und dies von der jeweiligen Behörde auch nicht vorgeschrieben ist.

4.4 Zu den sonstigen Gegenständen zählen auch in Ausübung des Dienstes mitgeführtes Bargeld (höchstens 50 Euro, es sei denn, dass auf Veranlassung der oder des Vorgesetzten mehr mitgeführt werden musste), Scheck-, Geld- und Kreditkarten.

4.5 Schäden an hochwertigen Gegenständen werden nicht erstattet, wenn ihr Mitführen unzumutbar ist. Ist ihre Benutzung für den Dienst oder den persönlichen Gebrauch zweckmäßig, ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zu erstatten.

4.6 Zum Dienst gehören nach dieser Richtlinie:

a) die übliche dienstliche Tätigkeit (einschließlich Mehrarbeit oder abgeleiteter Bereitschaftsdienst, soweit diese jeweils an der Dienststelle oder am Bestimmungsort zu leisten sind).

Nicht zum Dienst gehören Dienst- und Rufbereitschaft, die nicht an der Dienststelle geleistet werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Bedienstete freiwillig an der Dienststelle bleiben.

b) Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

Ob eine Dienstreise vorliegt, richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

c) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Die Veranstaltung muss (materiell) maßgeblich durch die dienstliche Sphäre und die Wahrnehmung dienstlicher Interessen geprägt sein und im engen sachlichen Zusammenhang mit den Dienstaufgaben der Bediensteten stehen. Sie ist (formell) gegeben, wenn die Veranstaltung – mittelbar oder unmittelbar – durch organisatorische Maßnahmen der oder des Dienstvorgesetzten getragen und in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen ist.

d) das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, wenn eine Verpflichtung besteht.

Eine Billigkeitszuwendung kann gewährt werden, wenn einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, im Unterkunftsbereich durch Einbruchdiebstahl ein Schaden an Gegenständen entstanden ist, die im Interesse des Dienstes oder üblicherweise in diesen Bereich mitgebracht werden; das gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte, die aus dienstlichen Gründen im Unterkunftsbereich wohnen oder dort den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit haben. Ausgenommen sind durch Diebstahl verursachte Schäden aus einem im Unterkunftsbereich abgestellten Kraftfahrzeug.

e) der Weg nach und von der Dienststelle

aa) für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind sowie

bb) für Beamtinnen und Beamte, die aus schwerwiegenden dienstlichen oder persönlichen Gründen, die vom Dienstherrn allgemein oder im Einzelfall anerkannt worden sind, gezwungen sind, sich auf dem Weg nach und von der Dienststelle erhöhten Gefahren auszusetzen.

4.7 In Ausübung oder infolge des Dienstes erfordert, dass die Beamtin oder der Beamte den Schaden oder den Verlust bei einer Tätigkeit erlitten hat, die in einem räumlichen und

zeitlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben oder den sonstigen dienstlich notwendigen Verrichtungen steht. Es muss mithin ein Zusammenhang derart bestehen, dass zum einen der Dienst eine nicht hinweg zu denkende Bedingung des Abhandenkommens, der Beschädigung oder der Zerstörung ist und zum anderen das schädigende Ereignis sich als unmittelbare Folge des Dienstes darstellt. Der enge Zusammenhang mit den Dienstaufgaben muss sowohl hinsichtlich der Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten als auch in Bezug auf die vom Gesetz geschützten Gegenstände bestehen. Danach erstreckt sich diese Richtlinie nur auf solche Gegenstände, die eine Beamtin oder ein Beamter zur Dienstausübung benötigt oder die sie oder er gewöhnlich bei der dienstlichen Tätigkeit mit sich führt.

Auf Bekleidung bezogen bedeutet dies, dass grundsätzlich nur die während der Dienstverrichtung getragenen, nicht aber die zuvor abgelegten oder die nach Beendigung des Dienstes im Dienstraum zurückgelassenen Kleidungsstücke dem Schutz dieser Richtlinie unterliegen. Hat die Beamtin oder der Beamte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die sie oder er unmittelbar zur Dienstausübung benötigt oder bei der Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit üblicherweise mit sich führt, während der Dienstausübung vorübergehend nicht bei sich, sondern ordnungsgemäß verwahrt, ist ein in dieser Zeit eintretender Schaden erstattungsfähig, wenn die räumliche Trennung von den genannten Gegenständen notwendige Folge der Dienstausübung ist (z. B. Ablegen eines Kleidungsstückes wegen Anlegung notwendiger Schutzkleidung oder Ablegen eines Mantels, wenn die Dienstausübung während des Tages zeitweilig das Tragen eines Mantels erfordert).

5. Umfang des Schadensersatzes

5.1 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Soweit Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen, kann eine Zuwendung nur geleistet werden, wenn diese Ansprüche nicht erfüllt worden sind oder ihre Geltendmachung nach der Sachlage keinen Erfolg verspricht.

5.2 Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an das Land Sachsen-Anhalt abzutreten.

5.3 Hat die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wird der Schaden nicht ersetzt. Wird der Beamtin oder dem Beamten eine Teilschuld zugesprochen, ist der Schadensersatz entsprechend dem Verschuldensgrad zu mindern. Die Feststellung des Verschuldensgrades hat die für die Schadensregulierung zuständige Behörde zu treffen. Dabei sind die erhältlichen Unterlagen der Polizei und der Versicherung einzubeziehen.

5.4 In der Regel können nur Schäden an Gegenständen aus dem Eigentum der Beamtin oder des Beamten berücksichtigt werden. Hat die Beamtin oder der Beamte Gegenstände eines Dritten mit sich geführt, so kann eine Zuwendung geleistet werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Dritten Ersatz leisten muss. Zu den Dritten zählen beispielsweise auch Ehegatten und Lebenspartner.

5.5 Bei beschädigten oder teilzerstörten Gegenständen können nur die Instandsetzungskosten berücksichtigt werden; eine Wertminderung bleibt außer Betracht. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, so ist von dem Wiederbeschaffungspreis des Gegenstandes auszugehen; die Minderung des Gebrauchswerts durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

5.6 Soweit eine Reparatur nicht möglich ist oder kostenaufwändiger als eine Neubeschaffung wäre, ist bei der Ersatzbeschaffung auf Gegenstände mittlerer Art und Güte abzustellen. Bei der Ersatzbeschaffung von Brillen gilt für ein neues Gestell der Höchstbetrag von

130 Euro. Der Schadensersatz für die Brillengläser erfolgt in Höhe der Wiederherstellungskosten für solche Gläser, die denen der beschädigten Brille entsprechen. Als Nachweis können die Rechnung der beschädigten Brille, alternativ die Reparaturrechnung, eine Bescheinigung vom Optiker oder Augenarzt oder der Brillenpass (sofern vorhanden) vorgelegt werden.

5.7 Ein Ersatz ist ausgeschlossen für Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte anstelle dienstlich zur Verfügung stehender Gegenstände benutzt, die bei Ausübung des Dienstes benötigt werden (z. B. Fachliteratur, Handy, Tablet-PC). Dies gilt nicht, wenn der Dienstherr die Benutzung ausdrücklich veranlasst hat. Verwendet eine Beamtin oder ein Beamter mit Billigung, nicht aber auf Veranlassung der oder des Vorgesetzten, eine eigene Sache mit einem Wert von über 50 Euro im Dienst, kann sie oder er bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust dieser Sache nur Schadensersatz bis zur Höhe von 50 Euro beanspruchen.

5.8 Kleinschäden bis zur Höhe von 25 Euro werden nicht ersetzt. Werden durch ein Schadensereignis an mehreren Gegenständen Kleinschäden verursacht, so ist bei der Prüfung, ob ein Kleinschaden vorliegt, auf die Gesamtschadenssumme abzustellen.

5.9 Für Scheck-, Geld- und Kreditkarten nach Nummer 4.4 werden nur die Wiederbeschaffungskosten ersetzt, nicht die in Folge eines Missbrauchs entstandenen Schäden.

5.10 Mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Abschnitt 3

Grundsätze zur Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privaten Kraftwagen

6. Berücksichtigungsfähige Nutzung von Kraftwagen im Zusammenhang mit Dienstreisen

6.1 Schäden aufgrund von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von privaten Kraftwagen sind nur zu ersetzen, wenn nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften einerseits eine Dienstreise angeordnet oder genehmigt und andererseits vor Antritt der Dienstreise im Einzelfall oder generell ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des privaten Kraftwagens festgestellt wurde (vergleiche Richtlinie über die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses am Einsatz eines privaten Kraftwagens – RdErl. des MF vom 1.3.2011, MBl. LSA S. 141).

6.2 Die Beamtin oder der Beamte hat sich gegenüber dem Dienstherrn vor Antritt der Fahrt auf einen konkreten Kraftwagen festzulegen. Wird ein anderer Kraftwagen für die Dienstreise tatsächlich genutzt, sind Sachschäden nur dann zu ersetzen, wenn ein triftiger Grund für die Benutzung dieses Kraftwagens und ein kausaler Zusammenhang der Beschädigung mit der Dienstreise glaubhaft gemacht wird.

6.3 Soweit für Dienstreisen mit privaten Kraftwagen nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Zahlung einer sogenannten kleinen Wegstreckenentschädigung besteht, wird kein Schadensersatz nach dieser Richtlinie geleistet. Entstandene Sachschäden sind in diesen Fällen mit der Wegstreckenentschädigung abgegolten.

6.4 Bei Sachschäden an einem privaten Kraftwagen, die bei einem Unfall auf dem Weg nach und von der Dienststelle entstehen (Wegeunfall), wird grundsätzlich kein Ersatz gewährt.

6.5 Sachschäden aufgrund von Wegeunfällen werden ausnahmsweise ersetzt, wenn die Inanspruchnahme eines privaten Kraftwagens zwingend geboten ist wegen

- a) der Eigenart der Dienstreise (z. B. bei Dienst an mehreren Orten, bei Dienstbeginn oder Dienstende zur Nachtzeit; aus Anlass der Versetzung sowie des Beginns oder des Endes einer Abordnung),
- b) der örtlichen Verhältnisse (z. B. keine oder ungenügende Verkehrsbedingungen) oder
- c) der persönlichen Verhältnisse (z. B. Körperbehinderung)

oder weil der private Kraftwagen ausschließlich wegen einer nachfolgenden oder vorherigen Dienstreise benutzt wurde.

Ungenügende Verkehrsbedingungen nach Buchstabe b liegen vor, wenn die Zeitdifferenz zwischen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Nutzung des privaten Kraftwagens mindestens 90 Minuten pro einfacher Fahrt beträgt.

7. Umfang des Schadensersatzes bei Kraftwagen im Zusammenhang mit Dienstreisen

7.1 Ersetzt werden nur die am Kraftwagen entstandenen Schäden. Als Sachschaden gelten auch alle unmittelbar mit der Behebung des Sachschadens zusammenhängenden Kosten (z. B. Instandsetzungskosten oder Wiederbeschaffungswert, Bergungs- und Abschleppkosten, Kosten der Ab- und Anmeldung bei Totalschäden einschließlich der Kosten für Kraftfahrzeugkennzeichen, notwendige Gutachterkosten). Betriebs- oder Motorschäden (auch außergewöhnliche) sowie Schäden durch Verschleiß begründen keinen Erstattungsanspruch. Soweit sich die Reparatur durch Besonderheiten des Fahrzeugs oder Sonderausstattungen verteuert, werden diese Mehrkosten nicht übernommen (z. B. Rallyestreifen, Spoiler oder Tuningteile als Sonderausstattungen).

Hat die Beamtin oder der Beamte den Kraftwagen selbst repariert, werden nur die Kosten der Ersatzteilbeschaffung ersetzt, nicht aber die fiktiven Kosten, die nach dem Kostenvoranschlag einer Werkstatt oder von Sachverständigen bei einer Reparatur in einer Werkstatt entstanden wären.

7.2 Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Fahrzeugschaden höher ist als die Höhe der Summe des Betrages des teilweisen Verlustes des Schadensfreiheitsrabatts und des Betrages einer Selbstbeteiligung. Für die Zeitspanne vom Tag des Schadensereignisses bis zum fiktiven Wiedererreichen der im Jahr des Schadenereignisses innegehabten Rabattstufe ist die Höhe des Verlustes durch Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

7.3 Im Falle der Inanspruchnahme einer Kaskoversicherung sind die durch den erhöhten Versicherungsbeitragsanteil und eine möglicherweise gezahlte Selbstbeteiligung verursachten Mehrkosten zu ersetzen. Der Selbstbeteiligungsbetrag ist im Jahr des schädigenden Ereignisses und der durch den teilweisen Verlust des Schadensfreiheitsrabattes verursachte erhöhte Versicherungsbeitragsteil jeweils in den Folgejahren auf Nachweis bis zu dem Zeitpunkt zu ersetzen, in dem die Beamtin oder der Beamte tatsächlich wieder die Rabattstufe erreicht, die sie oder er ohne den Unfall gehabt hat.

Sofern die Rückstufung nicht nur auf dem dienstlich verursachten Schaden beruht, kann der Ersatz des Rückstufungsschadens nur in der Höhe erfolgen, die dem Verhältnis des dienstlich verursachten Unfalls zu der Gesamtzahl der die Rückstufung verursachten Schadensereignisse entspricht. Der Schadensersatz ist nur für den Rückstufungsschaden jener Versicherung möglich, die Schäden an dem bei der Dienstreise benutzten Fahrzeug ab-

deckt und die aufgrund des Dienstreiseschadens auch in Anspruch genommen wurde. Wenn das benutzte Fahrzeug einen Totalschaden erleidet, wird der Rückstufungsschaden auch für jene Versicherung ersetzt, die für das künftig auf Dienstreisen zu nutzende Fahrzeug abgeschlossen wird oder worden ist. Steht das bei der Dienstreise genutzte Fahrzeug nicht im Eigentum der Beamtin oder des Beamten, kommt ein Ersatz der Mehrkosten nur in Betracht, wenn Erstattungsansprüche von Dritten gegen die Beamtin oder den Beamten geltend gemacht werden.

Im Falle eines vorausgegangenen oder nachfolgenden privaten Kraftwagenunfalls ist der hieraus folgende – weitere – Verlust an Schadenfreiheitsrabatt, soweit er durch den in Ausübung des Dienstes entstandenen Kraftwagenschadensfall ursächlich bedingt ist, anteilig zu ersetzen.

7.4 Eine durch den Schaden verursachte Rückstufung oder ein Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Haftpflichtversicherung wird nicht ersetzt.

7.5 Ist ein Ersatzanspruch gegenüber einem zum Schadensersatz verpflichteten Dritten nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde die Beamtin oder der Beamte aufgrund der Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, können die für die Reparatur des beschädigten Fahrzeuges unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertminderung oder Wert verbessernder Maßnahmen aufzuwendenden Kosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalles, ersetzt werden.

7.6 Parkschäden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz entstehen, werden ersetzt.

7.7 Sonstige Folgeschäden (z. B. Nutzungsausfall, Kosten für Mietwagen) werden nicht ersetzt.

7.8 Notwendige Kosten für ein Gutachten eines Sachverständigen nach Nummern 8.2 und 8.3 werden ersetzt.

8. Verfahren, ergänzend zu Nummer 3

8.1 Dem Antrag auf Schadensersatz sind beizufügen:

- a) Kopie der Dienstreisegenehmigung,
- b) Kopie der schriftlichen Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung des privaten Kraftwagen,
- c) Kopie des Fahrzeugversicherungsscheins,
- d) gegebenenfalls Bescheinigung über die Selbstbeteiligung,
- e) gegebenenfalls Bescheinigung der Versicherung über die Höhe des Verlustes des Schadenfreiheitsrabattes in der Kaskoversicherung,
- f) gegebenenfalls Angaben und Nachweise über Forderungen Dritter, wenn der bei der Dienstreise genutzte Kraftwagen nicht im Eigentum der Beamtin oder des Beamten steht,
- g) Kopien von Unterlagen der Polizei oder Versicherung zur Feststellung des Verschuldensgrades oder der Teilschuld der Beamtin oder des Beamten und
- h) Kostenbelege und gegebenenfalls Gutachten eines Sachverständigen.

8.2 Der erstattungsfähige Schadensumfang ist durch die Reparaturrechnung nachzuweisen. Sofern es zur Feststellung des Schadensumfangs erforderlich erscheint, kann die Be-

amtin oder der Beamte aufgefordert werden, einen Kostenvoranschlag oder ein Kurzgutachten einer Fachwerkstatt oder ein Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen. In Ausnahmefällen kann kurz vor Entstehung der Kosten ein Abschlag darauf gewährt werden.

8.3 Sofern wegen eines Totalschadens eine Reparatur nicht durchgeführt wird oder die Reparaturkosten den Restwert voraussichtlich übersteigen, ist die Beamtin oder der Beamte aufzufordern, aus Beweissicherungsgründen ein Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen. Die auf den Wiederbeschaffungswert ausgewiesene Mehrwertsteuer ist nur zu ersetzen, wenn nachgewiesen wird, dass bei einer Wiederbeschaffung die Mehrwertsteuer entrichtet wurde.

8.4 Die Beamtin oder der Beamte ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Versicherungsbeitragshöhe unverzüglich anzuzeigen sind. In den Bescheid über die Gewährung eines Sachschadensersatzes ist folgender Zusatz aufzunehmen:

Vermindert sich die Summe des durch den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts eingetretenen Schadens, ist dies anzuzeigen. Sich daraus ergebende Überzahlungen sind zurückzuerstatten, soweit sie 5 Euro übersteigen.

Abschnitt 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.